

69. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird
70. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird
71. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Gesetz über die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz) geändert wird

## 69. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 92/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Die Gemeindeverbände nach Abs. 1 können

a) für die Besorgung von Angelegenheiten nach den Abs. 1 und 2 eine Gesellschaft m. b. H. – in der Folge „Betriebsgesellschaft“ genannt – gründen, an der dem Gemeindeverband ein maßgeblicher Einfluss auf die Willensbildung zukommen muss,

b) die Besorgung der Angelegenheiten nach den Abs. 1 und 2 (Anstaltsträgerschaft) an das Land Tirol übertragen.“

2. Im Abs. 2 des § 3 wird am Ende der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. g angefügt:

„g) die Beschlussfassung über die Übertragung der Anstaltsträgerschaft auf das Land Tirol.“

3. Im Abs. 5 des § 3 wird das Zitat „Abs. 2 lit. f“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. f und g“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 4 wird im ersten Satz das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

5. Im Abs. 4 des § 6 wird im ersten Satz das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

6. Nach § 12 wird folgende Bestimmung als § 12a eingefügt:

„§ 12a

### Übertragung der Anstaltsträgerschaft auf das Land Tirol

(1) Die Übertragung der Anstaltsträgerschaft nach § 1 Abs. 3 lit. b bedarf des Abschlusses eines Vertrages zwischen dem Gemeindeverband und dem Land Tirol.

(2) Im Fall der Übertragung der Anstaltsträgerschaft gilt § 4 Abs. 2 erster Satz nicht.

(3) Im Fall der Übertragung der Anstaltsträgerschaft kann die Gemeindeverbandsversammlung den Gemeindeverbandsausschuss zur Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Stellenplan ermächtigen.

(4) Im Fall der Ermächtigung nach Abs. 3 ist den verbandsangehörigen Gemeinden vor der Auflegung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) bzw. des Rechnungsabschlusses zur allgemeinen Einsicht eine Ausfertigung des Entwurfes und nach der Beschlussfassung über den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) bzw. den Rechnungsabschluss eine Ausfertigung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) bzw. des Rechnungsabschlusses zu übermitteln.

(5) Für die Dauer der Ermächtigung nach Abs. 3 ist abweichend von § 3 Abs. 3 die Gemeindeverbandsversammlung nach Bedarf einzuberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

(6) Für die Dauer der Ermächtigung nach Abs. 3 ist abweichend von § 4 Abs. 5 der Gemeindeverbandsaus-

schuss nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.“

7. Im § 13 wird im ersten Satz die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/1998,“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 14 hat der erste Satz zu lauten:

„Dem Gemeindeverbandsobmann gebührt eine dem besonderen Maß der Verantwortung und dem besonde-

ren Zeit- und Arbeitsaufwand angemessene monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von höchstens 40 v. H. des nach dem Gemeindebeamten-gesetz 1970 in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Gehalts eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, einschließlich der Teuerungszulage.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

## 70. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 77/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 40 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Ö. Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol in Hall in Tirol“ durch die Wortfolge „A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T.“ ersetzt.

2. Im Hauptstück C hat die VI. Abschnittsüberschrift zu lauten:

#### „VI. Deckung des Betriebsabganges und Beitrag zur Finanzierung der allgemeinen öffentlichen Anstaltspflege“

3. Die Überschrift zu § 56 wird aufgehoben.

4. Nach § 56 wird folgende Bestimmung als § 57 eingefügt:

#### „§ 57

(1) Unbeschadet der Regelung im § 5 des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes, LGBL. Nr. 2/2006, in der

jeweils geltenden Fassung haben die Gemeinden nach Maßgabe des Abs. 2 einen Beitrag für die Sicherstellung der allgemeinen öffentlichen Anstaltspflege zu leisten.

(2) Die Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land haben einen jährlichen Beitrag in folgender Höhe an das Land zu leisten:

1. im Jahr 2011 .....	3.300.000,- Euro,
2. im Jahr 2012 .....	3.333.000,- Euro,
3. im Jahr 2013 .....	3.399.660,- Euro,
4. im Jahr 2014 .....	3.501.650,- Euro,
5. im Jahr 2015 .....	3.641.716,- Euro,
6. ab dem Jahr 2016 jeweils in Höhe des um 5 v. H. erhöhten Vorjahresbetrages.	

(3) Die Beiträge nach Abs. 2 werden auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBL. Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung des jeweiligen Beitragsjahres aufgeteilt.

(4) Die Beiträge nach Abs. 2 sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats zu leisten.

(5) Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind von der Landesregierung mit Bescheid vorzuschreiben. Ab dem Fälligkeitstag nach diesem Gesetz sind Verzugszinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu entrichten.

(6) Auf Antrag einer Gemeinde hat die Landesregie-

rung einen Feststellungsbescheid über die Höhe des Beitrages nach Abs. 3 und die monatlichen Teilbeträge nach Abs. 4 zu erlassen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tilg**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 71 • Gesetz vom 29. September 2010, mit dem Gesetz über die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz), LGBL. Nr. 62/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

2. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Gesellschaft wird nach Abs. 2 die Rechtsträgerschaft am A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. übertragen, das nach der Zusammenführung mit dem Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol als A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. geführt wird.“

3. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 1 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tilg**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck